

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil eines jeden von der Kullmann Abwassertechnik GmbH ausgeführten Auftrages. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, selbst wenn die Kullmann Abwassertechnik GmbH deren Geltung nicht im Einzelfall gesondert widerspricht. Auch wenn die Kullmann Abwassertechnik GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder des Dritten.

1. Mitwirkung des Auftraggebers

Für die Dauer der Arbeiten ist der Auftraggeber im Interesse von Arbeiterfolg und Schadenverhütung verpflichtet, den Mitarbeitern der Kullmann Abwassertechnik GmbH Zugang zu allen Anlagebestandteilen, Entwässerungsanlagen und zu allen Leitungen zu verschaffen. Ferner hat er sicherzustellen, dass während der Dauer der Arbeiten die Anlage nicht benutzt wird. Schließlich hat er unverzüglich nach Ausführung unserer Arbeiten zu überprüfen, ob alle betroffenen Entwässerungsanlagen, Leitungen und sonstige Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand von unseren Monteuren hinterlassen worden sind.

2. Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

Vor Ausführung der Arbeiten durch die Kullmann Abwassertechnik GmbH hat der Auftraggeber alle gefährlichen Stoffe, die in den zu reinigenden Entwässerungsanlagen und Leitungen enthalten sind, unseren Monteuren mitzuteilen. Als gefährlich gelten insbesondere solche Stoffe, die in einer Gefahrgutverordnung, dem Chemikaliengesetz o. ä. aufgeführt sind oder unsere Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind, wie z. B. Laugen, Säuren oder Gifte. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, kostenlos geeignete Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahren zu erwarten sind, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen.

Soweit gefährliche Stoffe pflichtwidrig nicht angegeben werden, stellt der Auftraggeber die Kullmann Abwassertechnik GmbH insoweit von der Haftung für Schäden bei der Durchführung der beauftragten Arbeiten bzw. Reinigungsarbeiten frei. Eine Freistellung wird auch für den Fall vereinbart, dass unsere Mitarbeiter wegen des Vorhandenseins oder der Angabe gefährlicher Stoffe auf die zu erwartenden Gefahren hinweisen, der Auftraggeber aber trotz des Hinweises auf mögliche Schäden auf einer Durchführung der Arbeiten besteht. Lehnen unsere Mitarbeiter die Durchführung der Arbeiten wegen Vorhandenseins gefährlicher Stoffe ab, besteht kein Anspruch des Auftraggebers wegen Nichterfüllung des Vertrages oder aus einem anderen Rechtsgrund. Ein Anspruch der Kullmann Abwassertechnik GmbH gemäß § 645 BGB bleibt unberührt.

3. Arbeitsausführung

Im Rahmen des erteilten Auftrages bestimmen die Mitarbeiter der Kullmann Abwassertechnik GmbH den Arbeitsumfang, den Arbeitsausgangspunkt, die Wahl der Maschinen und Geräte sowie die sonstige Durchführungsweise der notwendigen Arbeiten, wobei vor allem der Gesichtspunkt einer nachhaltigen Reinigungswirkung zu beachten ist.

4. Arbeitserfolg

a) Reinigungsarbeiten: Die Arbeiten werden nach bestem Wissen und den anerkannten fachlichen Regeln ausgeführt. Für den Eintritt des Reinigungs- oder Verstopfungsbeseitigungserfolges übernimmt die Kullmann Abwassertechnik GmbH keine Gewähr, wenn dieser aufgrund eines von dem Auftraggeber gelieferten Stoffes, einer von dem Auftraggeber erteilten Anweisung oder der besonderen Beschaffenheit der Entwässerungsanlage und/oder -leitungen undurchführbar ist oder wenn sich der Auftraggeber weigert, die hierfür voraussichtlich entstehenden Kosten zu tragen. Bei Bearbeitung eines Fallrohres kann es zu einem kurzzeitigem Wasseraustritt in darunter liegenden Wohnungen kommen.

b) TV-Untersuchungen: Das im Rahmen einer TV-Untersuchung einer Entwässerungsanlage oder -leitung zu erstellende Untersuchungsprotokoll gibt keine Gewähr auf Vollständigkeit im Hinblick auf vorhandene oder nicht vorhandene Beschädigungen oder Zustände der Entwässerungsanlage oder -leitung. Das Protokoll wird nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Besteht der Auftraggeber auf einer garantiert vollständigen Protokollierung aller vorhandenen Schäden und Zustände der Entwässerungsanlage oder -leitungen, muss dies ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Ist im Rahmen des Auftrags eine Video-Aufzeichnung von der Fernsehuntersuchung zu erstellen, ist ausschließlich die nach dem jeweiligen Stand der Technik herzustellende Videoaufzeichnung nach dem System des Auftraggebers geschuldet.

5. Abnahme

Erfolgt keine förmliche Abnahme, gilt die Leistung der Kullmann Abwassertechnik GmbH spätestens nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Ingebrauchnahme der hiervon betroffenen Anlage oder Leitung oder des betroffenen Anlagen- oder Bauwerkteils als abgenommen.

6. Ausführungstermine

Termine können nur mit der Einsatzzentrale der Kullmann Abwassertechnik GmbH vereinbart werden, nicht mit den vor Ort tätigen Monteuren.

7. Strom, Wasser, Hilfsmittel, Abfallbeseitigung

Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt für notwendige Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel. Die Beseitigung etwaig entstehender Abfälle obliegt dem Auftraggeber.

8. Haftung für Schäden

Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Kullmann Abwassertechnik GmbH für Schäden ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um eine schuldhafte Verletzung von sog. Kardinalspflichten. Eine Kardinalspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch bei Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Kullmann Abwassertechnik GmbH, es sei denn es handelt sich um eine schuldhafte Verletzung von sog. Kardinalspflichten im Sinne von Satz 2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleiben unberührt. Ebenso bleibt der spezielle Haftungsausschluss in Ziffer XX unberührt.

9. Spezieller Haftungsausschluss für Schäden

Die Kullmann Abwassertechnik GmbH übernimmt keine Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden, die entstehen durch

1. Arbeiten an defekten (z. B. rissigen, brüchigen) oder nicht vorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen;
2. Arbeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die entgegen den Pflichten des Auftraggebers gemäß Ziffer 1 ganz oder teilweise unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten von dem Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung der Mitarbeiter der Firma Kullmann Abwassertechnik GmbH während der Arbeiten benutzt werden;
3. Arbeiten an Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45 Grad;
4. Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Stahl, Gusseisen oder Steinzeug bestehen;
5. Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in Entwässerungsanlagen oder Leitungen stecken bleiben oder verloren gehen;
6. austretenden Inhalt der Anlagen;
7. Arbeiten mit gefährlichen Stoffen im Sinne von Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

es sei denn die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Kullmann Abwassertechnik GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Kullmann Abwassertechnik GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Kullmann Abwassertechnik GmbH beruhen und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

10. Zahlung, Verzug

Rechnungen der Kullmann Abwassertechnik GmbH sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber kommt entweder durch eine Mahnung, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsauffstellung in Verzug. Bei Verzug werden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins p. a., wenn der Auftraggeber kein Verbraucher ist 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p. a., zzgl. der jeweiligen Mahnkosten, berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt unberührt.

11. Aufrechnungsverbot

Gegen Zahlungsansprüche der Kullmann Abwassertechnik GmbH kann der Auftraggeber nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

12. Nebenabreden

Nebenabreden mit unseren Monteuren sowie etwaige Auskünfte unserer Monteure sind nur verbindlich, wenn sie von der Einsatzzentrale der Kullmann Abwassertechnik GmbH ausdrücklich bestätigt werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Mainz, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.